

Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2008

9. November 2007

Der Bundestag hat am Donnerstag letzter Woche das Jahressteuergesetz 2008 in abgeänderter Fassung verabschiedet. Wichtigste Neuerung für die Investmentbranche ist eine Modifikation der Übergangsregelungen zur Einführung der Abgeltungsteuer sowie die Änderung des § 42 Abgabenordnung (AO). Während die Modifikation der Übergangsregelungen zur Einführung der Abgeltungssteuer primär die Anlage in bestimmte Investmentfonds betrifft, könnten die Änderungen des § 42 AO eine nachhaltige und tiefgreifende Rechtsunsicherheit bei der Strukturierung von Unternehmensgruppen und Investitionen begründen.

Modifikation der Übergangsregeln zur Einführung der Abgeltungsteuer

Gemäß den ursprünglich umgesetzten Regelungen zur Einführung der Abgeltungssteuer waren Veräußerungsgewinne aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen unbefristet von der Abgeltungsteuer ausgenommen.

Der Finanzausschuss des Bundesrates hatte die sich daraus unter Umständen ergebenden steuerlichen Vorteile, insbesondere bei Anlage in ausländische Spezialfonds, aufgegriffen. Zunächst wurde eine Regelung vorgeschlagen, nach der auch Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen ab diesem Datum uneingeschränkt der Abgeltungsteuer unterliegen, sollte der Fonds nicht mehr als 30 Anleger haben (siehe Flash News vom 14. September 2007).

Nach der nun vom Bundestag verabschiedeten Regelung unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 9. November 2007 erworbenen Anteilen an in- und ausländischen Spezialinvestmentfonds ab dem 01. Januar 2009 der Abgeltungsteuer zum einheitlichen Steuersatz von 25 %. Dies gilt entsprechend für „die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Vertragsbedingungen“.

Demnach sind Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Luxemburger Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, die nach dem 9. November 2007 erworben wurden, bei einer Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne aus vor dem 10. November 2007 erworbenen Anteilen an Spezialfonds unterliegen hingegen auch bei einer Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 weiterhin nicht der Abgeltungsteuer.

Diese Neuregelung wird jedoch keinerlei Wirkung auf die Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile an Publikumsfonds (Teil I und II des Luxemburger Gesetzes von 2002) entfalten, sollte nicht die Satzung die oben genannten Einschränkungen vorweisen.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile ist diese Gesetzesänderung nicht relevant. Die Abgeltungsteuer ist ausschließlich auf im Privatvermögen gehaltene Kapitalanlagen beschränkt.

Darüber hinaus werden die Veröffentlichungspflichten nach dem Investmentsteuergesetz geringfügig erweitert. Danach sind Zinserträge gesondert auszuweisen, wo-

durch betrieblichen Anlegern künftig im Rahmen der durch die Unternehmensteuerreform eingeführten Regelungen zur Beschränkung des Zinsabzugs (Zinsschranke) die Verrechnung von Zinserträgen aus Fondsanteilen mit Zinsaufwendungen ermöglicht wird. Diese Neuregelung gilt unmittelbar nach Verkündung.

Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO)

Nach § 42 AO entsteht ein Steueranspruch bei missbräuchlicher Gestaltung so wie er bei einer den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Gestaltung entstanden wäre. Diese Regelungen wurde durch die Rechtsprechung in der Vergangenheit sehr eng ausgelegt.

Gemäß der vom Bundestag verabschiedeten Neufassung liegt ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nun vor, „wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind“.

Im parlamentarischen Verfahren wurde wiederholt der fehlende Rechtsanspruch auf eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Anerkennung einer Struktur durch die zuständige Finanzbehörde kritisiert. Somit könnte künftig erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich möglicher Gestaltungen bestehen.

Der Beschluss des Jahressteuergesetz 2008 durch den Bundesrat ist derzeit für den 30. November 2007 vorgesehen. Von weiteren Änderung kann nach aktuellen Gesichtspunkten allerdings nicht ausgegangen werden.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu dieser Flash News haben, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Spezialisten oder an Ihre üblichen Ansprechpartner in unserem Team:

Laurent Garzino

Partner
+352 49 48 48-3171

laurent.garzino@lu.pwc.com

Oliver Weber

Director
+352 49 48 48-5712

oliver.weber@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Téléphone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2007 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.